

KOA 4.231/18-013

Bescheid

I. Spruch

- 1. Über Anzeige der ORS comm GmbH & Co KG (FN 357120 b beim Handelsgericht Wien), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 17.10.2012, KOA 4.231/12-001, erteilten Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform "MUX C" im Versorgungsgebiet Wien sowie in den angrenzenden Teilen von Niederösterreich und Teilen des Burgenlandes ("MUX C Wien"), wird gemäß § 25 Abs. 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, festgestellt, dass mit der Aufnahme des Programms "LAOLA1.tv" in SD im Plattformmodell den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 2 AMD-G weiterhin entsprochen wird.
- 2. Das mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.231/12-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 26.11.2018, KOA 4.231/18-012, genehmigte Programmbouquet wird gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 25 Abs. 6 AMD-G dahingehend geändert, dass es mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides nachfolgende Programme umfasst:

Programme MUX C Wien						
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programmaggregator	Verbreitungsmodell		
gotv	SD	gotv Fernseh- GmbH	/	verschlüsselt im Plattformmodell		
ОКТО	SD	Community TV- GmbH	/	grundverschlüsselt im Transportmodell		
Hope Channel	SD	Stimme der Hoffnung e.V.	/	grundverschlüsselt im Transportmodell		
ProSieben MAXX Austria	SD	ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH	/	verschlüsselt im Plattformmodell		
SchauTV	HD	schau media Wien GmbH	/	grundverschlüsselt im Transportmodell		
kabel eins Doku austria	SD	ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH	/	verschlüsselt im Plattformmodell		
N24	SD	WeltN24 GmbH	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell		



Comedy Central/VIVA	SD	VIMN Germany GmbH/MTV Networks Europe	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell
ZDFinfo	SD	Zweites Deutsches Fernsehen	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell
oe24.TV	SD	A.Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
w24	SD	WH Medien GmbH	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
TLC	SD	Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell
LAOLA1.tv	SD	Sportradar Media Services GmbH	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell

3. Die Aufschaltung des adaptierten Programmbouquets ist der KommAustria binnen vierzehn Tagen ab Rechtskraft dieses Bescheides anzuzeigen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 20.08.2018 beantragte die ORS comm GmbH & Co KG die Genehmigung der Änderung des Programmbouquets der Multiplex-Plattform "MUX C - Wien" dahingehend, dass ab 01.09.2018 die Fernsehprogramme "TLC" und "LAOLA1.TV" jeweils in SD im Plattformmodell über die MUX C - Plattform im Versorgungsgebiet "Wien sowie angrenzende Teile von Niederösterreich und Teile des Burgenlandes" verbreitet werden.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Bestehende Programmbelegung

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.231/12-001, die Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform "MUX C" im Versorgungsgebiet Wien sowie in angrenzenden Teilen von Niederösterreich und Teilen des Burgenlandes ("MUX C – Wien") erteilt. Die Zulassung wurde, beginnend mit 01.11.2012, für die Dauer von 10 Jahren, also bis 01.11.2022, erteilt.

KOA 4.231/18-013 Seite 2/8



Gemäß Spruchpunkt 4.3.1. des Zulassungsbescheides, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 26.11.2018, KOA 4.231/18-012 wurde das Programmbouquet wie folgt festgelegt:

Programme MUX C Wien						
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programmaggregator	Verbreitungsmodell		
gotv	SD	gotv Fernseh- GmbH	/	verschlüsselt im Plattformmodell		
ОКТО	SD	Community TV- GmbH	/	grundverschlüsselt im Transportmodell		
Hope Channel	SD	Stimme der Hoffnung e.V.	/	grundverschlüsselt im Transportmodell		
ProSieben MAXX Austria	SD	ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH	/	verschlüsselt im Plattformmodell		
SchauTV	HD	schau media Wien GmbH	/	grundverschlüsselt im Transportmodell		
kabel eins Doku austria	SD	ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH	/	verschlüsselt im Plattformmodell		
N24	SD	WeltN24 GmbH	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell		
Comedy Central/VIVA	SD	VIMN Germany GmbH/MTV Networks Europe	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell		
ZDFinfo	SD	Zweites Deutsches Fernsehen	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell		
oe24.TV	SD	A.Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH	/	grundverschlüsselt im Transportmodell		
w24	SD	WH Medien GmbH	/	grundverschlüsselt im Transportmodell		
TLC	SD	Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell		

2.2. Geplante Änderung in der Programmbelegung

Nunmehr soll auch das Programm "LAOAL1.tv" in SD im Plattformmodell über die MUX C - Plattform im Versorgungsgebiet "Wien sowie angrenzende Teile von Niederösterreich und Teile des Burgenlandes" verbreitet werden.

KOA 4.231/18-013 Seite 3/8



Das Programm "LAOLA1.tv" wird von der Sportradar Media Services GmbH (FN 279045 k) auf Grundlage der vom heutigen Datum erteilten Zulassung, KOA 4.431/18-009 veranstaltet. Es handelt sich hierbei um ein österreichisches 24-Stunden-Sportprogramm, das aus Sportübertragungen (Live, Re-Live, Highlights) und eigens produzierten Sportsendungen (Studiosendungen und Spielzusammenfassungen) besteht.

Aufgrund dieser Interessensbekundungen hat die ORS comm GmbH & Co KG in Entsprechung zum Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.231/12-001, die freien Kapazitäten ausgeschrieben und damit allen Veranstaltern bzw. Programmaggregatoren die Möglichkeit geboten, sich für die jeweiligen freien Kapazitäten zu bewerben. Weitere Bewerbungen auf die freien Kapazitäten sind bei der Antragstellerin nicht eingelangt. Die Verbreitungsvereinbarung mit der ORS comm GmbH & Co KG wurde am 20.08.2018 abgeschlossen. Dem Antrag der ORS comm GmbH & Co KG kann somit entsprochen werden.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem nachvollziehbaren Vorbringen der Antragstellerin in ihrem Antrag. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur durchgeführten Veröffentlichung der freien Datenrate und zur alleinigen Interessenbekundung seitens der simpli services GmbH & Co KG (für die zusätzliche Aggregation und Verbreitung des Programms RTL Plus Austria im Plattformmodell) beruhen auf dem glaubwürdigen Vorbringen der ORS comm GmbH & Co KG.

Die Feststellung zur Vereinbarung über die Verbreitung des Programms "LAOLA1.tv" über die Multiplex-Plattform "MUX C-Plattform im Versorgungsgebiet "Wien sowie angrenzende Teile von Niederösterreich und Teile des Burgenlandes" beruht auf der zitierten Verbreitungsvereinbarung zwischen der ORS comm GmbH & Co KG und der simpli services GmbH & Co KG. Die Feststellungen zur Programmzulassung ergeben sich aus den zugrunde liegenden Akten der KommAustria sowie aus dem zitierten Bescheid.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Feststellung hinsichtlich § 25 Abs. 6 AMD-G (Spruchpunkt 1.)

§ 25 AMD-G lautet auszugsweise wie folgt:

"Erteilung der Zulassung und Auflagen für den terrestrischen Multiplex-Betreiber

§ 25. (1) Die Multiplex-Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

KOA 4.231/18-013 Seite 4/8



- 1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;
- 2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;
- 3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;
- 4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;
- 5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilsmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;
- 6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;
- 7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilsmäßig idente Datenraten zur Verfügung stehen;
- 8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;
- 9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;
- 10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.

Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.

[...]

(6) Änderungen bei der Programmbelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.

KOA 4.231/18-013 Seite 5/8



[...]"

Über Anträge nach § 25 Abs. 6 AMD-G hat die Regulierungsbehörde daher bescheidmäßig abzusprechen.

§ 24 AMD-G lautete auszugsweise wie folgt:

"Auswahlgrundsätze

- § 24. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:
- 1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;
- 2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;
- 3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;
- 4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;
- 5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;
- 6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.
- (2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung gemäß § 23 mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der "Digitalen Plattform Austria" Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

[...]"

Gemäß dem Zulassungsbescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.231/12-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 26.11.2018, KOA 4.231/18-012 wurde das Programmbouquet wie unter Punkt 2.1. festgelegt.

Spruchpunkt 4.3.3. des Zulassungsbescheides lautet:

"Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und 10 AMD-G iVm § 7 Z 6 lit. a bis e MUX-AG-V hat die Auswahl der zu verbreitenden digitalen Programme, die über die Programmbelegung nach 4.3.1. hinausgehen, sowie jegliche Änderung der Programmbelegung nach Maßgabe des Verfahrens und der Kriterien in der Beilage ./I zu diesem Bescheid zu erfolgen. Die Beilage ./I bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides."

Im vorliegenden Fall soll das Programm "LAOLA1.tv" in das Programmbouquet aufgenommen und von der simpli services GmbH & Co KG als Programmaggregatorin in SD verbreitet werden. Für die Aufnahme des Programms steht ausreichend Datenrate zur Verfügung. Weitere Bewerber auf die freie Datenrate gab es nicht.

KOA 4.231/18-013 Seite 6/8



Mit der Aufnahme des Programms "LAOLA1.tv" wird insgesamt den Anforderungen des § 24 Abs. 1 AMD-G sowie den zitierten Bescheidauflagen entsprochen, insbesondere wird mit dem Programmbouquet weiterhin ein insgesamt meinungsvielfältiges Angebot mit teilweisem Österreichbezug auf der Multiplex-Plattform "MUX C – Wien" zur Verfügung gestellt.

Das Programm "TLC" wurde bereits mit Bescheid vom 26.11.2018, KOA 4.231/18-012 in das Programmbouquet aufgenommen.

Weitere Bewerbungen für die gegenständlichen Programmplätze langten nicht ein, es war daher kein Auswahlverfahren durchzuführen. Seitens der ORS comm GmbH & Co KG wurde das Ausschreibungsverfahren nach Beilage ./I eingehalten.

Es war daher festzustellen, dass die angezeigte Änderung des Programmbouquets weiterhin den Bestimmungen des AMD-G entspricht.

4.2. Programmbouquetfestlegung (Spruchpunkt 2.)

Vor dem Hintergrund, dass mit der Ausstrahlung des o.g. Programms weiterhin den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 AMD-G entsprochen wird, war das Programmbouquet entsprechend Spruchpunkt 2. neu festzulegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: "Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.231/18-013", Vermerk: "Name des Beschwerdeführers") zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE – Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

KOA 4.231/18-013 Seite 7/8



Wien, am 17.Dezember 2018

Kommunikationsbehörde Austria

Der Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner (Vorsitzende-Stellvertreterin)

KOA 4.231/18-013 Seite 8/8